

Strafen, wie sie in dem Gesetze von 1834 ausgesprochen worden ist, bei einem sehr großen und achtbaren Theile der Nation Mißbilligung gefunden habe. Die Wahrheit der Thatsache kann ich nicht leugnen. Ich selbst habe Gelegenheit gehabt, mit würdigen Männern aus den verschiedensten Ständen, mit Geistlichen, Beamten, — auch mit einsichtigen und wohldenkenden Personen aus niedern Ständen, namentlich aber mit frommen, sittlichen und die Sittlichkeit in ihrem Kreise mit dem edelsten Sinne fördernden Frauen darüber zu sprechen, und sie sämmtlich glaubten es mißbilligen zu müssen, daß die Unzucht nicht wie früher ein Gegenstand der Bestrafung geblieben sei. Allein dieses Urtheil, wie hoch ich es in anderer Beziehung achte, hat mich doch nie bestimmen können, auch nur einen Augenblick daran zu zweifeln, ob man recht gethan habe, die Strafe aufzuheben. Denn allenthalben fand ich denselben unrichtigen Grund jener Mißbilligung. Man verwechselte den Begriff des Vergehens mit dem der Sünde. Die Urtheilenden stimmten stets um so lebhafter dafür, daß die fleischlichen Vergehen bestraft werden sollten, je mehr sie selbst in ihrem ganzen Leben sich als Muster eines sittlichen Lebenswandels erwiesen und zugleich sich bemüht hatten, auch Andere auf dem Pfade der Sittlichkeit zu erhalten. Den Strafgesetzgeber aber können diese Rücksichten nicht leiten. Nicht die Unsittlichkeit als solche können wir bestrafen; die Menschen zur Sittlichkeit zwingen zu wollen, würde zu der unerhörtesten Tyrannei führen. Ja es würde, wenn dieser Grundsatz adoptirt werden sollte, jede wahre Sittlichkeit völlig vernichtet werden, denn das verdient doch wohl nicht den Namen wahrer Sittlichkeit, wo nur die Furcht vor der Strafe von dem Vergehen abhält. Nur das Unrecht, und auch das nur in gewissen Grenzen, kann Gegenstand der Strafgesetzgebung sein. Da nun einfache Unzucht an sich auch im Entferntesten nicht den Charakter eines Vergehens an sich trägt, so könnte höchstens die Frage entstehen, ob sie vielleicht aus polizeilichen Rücksichten mit Strafe belegt werden soll? Gesezt, man wollte dies annehmen, so wäre wenigstens so viel klar, daß dann die ganze Frage wenigstens hierher nicht gehörte, sondern in die Berathung über ein polizeiliches Strafgesetzbuch. Allein auch eine Bestrafung aus polizeilichen Rücksichten müßte ich widerrathen. Es ist eine Verwechslung der Begriffe, ein Mißverständnis über den Zweck der Strafe, wenn man glaubt, daß sie bei der einfachen Unzucht, wo nicht Gewalt, nicht betrügerische Verführung und ähnliche Schändlichkeiten stattgefunden haben, anwendbar sei. Was soll sie helfen? Soll sie die Unordnung auf irgend eine Weise hindern? Will man sich überreden, daß durch die Androhung von einigen Tagen oder Wochen Gefängnißstrafe junge Leute, von der Hefigkeit sinnlich erregter Leidenschaft getrieben, sich würden abhalten lassen, ihre Luste gegenseitig zu befriedigen? O, ganz gewiß nicht. Die Strafandrohung, hart oder gelind, wirkt rein gar Nichts. In einigen Staaten Italiens wird die einfache Unzucht mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt, und nirgends ist Unzucht häufiger und nirgends Sittenlosigkeit größer, als in je-

nen Staaten. In einigen Nachbarstaaten Sachsens ist dagegen die Unzucht von aller Strafe frei, und kein Mensch wird sagen können, daß dort die Sittenlosigkeit überhand genommen habe. Doch ich übergehe diesen Punct, der von andern Rednern berührt worden ist; aber auf Folgendes sei es mir erlaubt, noch aufmerksam zu machen: Noch vor kurzer Zeit bestand in verschiedenen Provinzen Sachsens eine verschiedene Strafe für die Unzucht. In der Lausitz war es eine geringe Geldstrafe, in den Erblanden Gefängnißstrafe, die wenigstens von dem Richter niemals in Geldstrafe verwandelt werden sollte. Hat irgend Jemand gehört, daß in der Lausitz eine größere Unsittlichkeit als in den Erblanden stattgefunden hätte? Selbst auf den Ehebruch stand in der Oberlausitz eine nicht viel bedeutendere Geldbuße, und Niemand wird behaupten wollen, daß dort die Ehe minder heilig als in den Erblanden gehalten worden wäre. Nun wohl! Man sagt: nicht verhindern könne die Strafe die Unzucht, aber es solle durch sie wenigstens die Mißbilligung des Vergehens ausgesprochen werden, damit das Volk es nicht für erlaubt achte. Hierin scheint mir in der That das größte Mißverständnis, die auffallendste Inconsequenz zu liegen. Worüber denn soll der Staat seine Mißbilligung aussprechen? Ueber die Unsittlichkeit? Giebt es nicht andere Fälle der Unsittlichkeit, die moralisch weit verwerflicher sind als die Unzucht? Werden Lieblosigkeit, Hartherzigkeit, hämische Schadenfreude, Geiz, Stolz, Neid, Hochmuth, Lüge, Verrath an der Freundschaft, böshafte Zerstörung fremden Glückes, teuflische Lust an fremdem Schmerze, und wie alle jene Unholde der sittlichen Welt weiter heißen — werden sie wohl für moralisch löblich gehalten werden, weil der Staat keine Strafe darauf gesezt hat? Oder soll er Strafe darauf setzen, damit das Volk sich überzeuge, sie seien unmoralisch und schändlich? Es liegt wohl am Tage, daß hier ein sehr großes Mißverständnis obwaltet. Herr D. Großmann hat angeführt, daß, wenn die Entführung, die mit Einwilligung der Entführten geschieht, bestraft werde, auch die Unzucht bestraft werden müsse. Ich würde in Verlegenheit sein, hierauf etwas Passendes zu erwidern, wenn ich mich nicht darauf beziehen könnte, daß damals, als über die Entführung gesprochen wurde, ich bemerkte, daß die mit beiderseitiger Einwilligung erfolgte Entführung, das heißt, das Davonlaufen eines Frauenzimmers mit einer Mannsperson, nicht bestraft werden sollte, und daß es damals für strafbar erklärt worden ist, das war der Beschluß der Kammer, dem ich nicht beitreten zu können glaubte. Es hat ferner der hochgestellte Referent in seinem Amendement die Rechte der Aeltern und Pflegeältern als dasjenige Moment bezeichnet, welches in der Hauptsache eine Strafe rechtfertige, daher auch nur auf den Antrag der Aeltern diese Strafe verfügt werden soll. Hiergegen muß ich bemerken, daß dann in einer ganzen Reihe von Fällen sich eine solche Rechtsverletzung nicht einmal als möglich denken läßt. Wenn nämlich bereits erwachsene und aus der väterlichen Gewalt ausgetretene Söhne sich eine Unzucht zu Schulden bringen, so sehe ich nicht, daß hierdurch das